

Ordnung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über
studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen
Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft)

vom 5. Mai 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2015, S. 242)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22.01.2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 30. März 2015 AZ: 6156E15-6-1 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 28. Oktober 2004 (StAnz. S. 1590) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116, BS 315-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl., S. 319), und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131, BS 315-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl., S. 249), die Durchführung der in § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Zwischenprüfung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studiensemester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird Nr. 3 wie folgt formuliert:

„3. im Studienfach Öffentliches Recht auf das Staatsrecht, das Verfassungsprozessrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht und das Europarecht gemäß Abschnitt C I, II, C IV Nr. 1 bis 3, V und D der Anlage zur JAPO.“

- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „als Studienleistung“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt.
- f) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
- g) in Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
- h) in Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „; gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die für die Immatrikulation zuständige Stelle der Universitätsverwaltung“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

„ § 3 Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nötigen Semesterabschlussklausuren“ durch die Wörter „erforderlichen Prüfungen (Semesterabschlussklausuren und Hausarbeit)“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „Studiensemester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „vor dem fünften Studiensemester“ durch die Wörter „im Anschluss an das vierte Fachsemester“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studiensemesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „und sechsten Studiensemester in jedem Studienfach einmal“ durch die Wörter „oder sechsten Fachsemester einmal in jedem Studienfach“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studiensemesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Fristen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

²Die Feststellung trifft die oder der Prüfungsbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden; dieser oder diesem obliegen die Nachweise für die Feststellung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht bestanden hat“ die Wörter „oder nach dieser Ordnung nicht mehr bestehen kann“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studiensemesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

5. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Semesterabschlussklausuren

(1) ¹In jedem Studienfach werden in den ersten vier Fachsemestern vier Semesterabschlussklausuren aus den Rechtsgebieten gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt. ²Der Fachbereichsrat bestimmt diese Veranstaltungen durch Beschluss.

(2) Die Semesterabschlussklausuren sollen am Ende der Vorlesungszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran angefertigt werden.

(3) ¹Für die Teilnahme an der Semesterabschlussklausur ist eine fristgerechte Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. ²Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die jeweiligen Prüfungstermine, die Anmeldephase sowie die Anmeldemodalitäten fest. ³Eine Abmeldung von der Semesterabschlussklausur ist nur während der Anmeldephase zulässig.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Semesterabschlussklausuren im Nachversuch

Nach dem Ende des vierten Fachsemesters ist zur Teilnahme an einer Semesterabschlussklausur nur berechtigt, wer

1. in dem betreffenden Studienfach die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 noch nicht erfüllt hat,
2. im selben Studienfach mindestens eine Semesterabschlussklausur bestanden hat,
3. in der thematisch entsprechenden Semesterabschlussklausur noch keine Wertungspunkte erworben hat und
4. die Zwischenprüfung insgesamt noch bestehen kann.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Note“ durch die Wörter „gemäß § 8 Abs. 2 JAPO“ ersetzt.

b) in Absatz 4 wird vor dem Wort „Hausarbeiten“ das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt. Weiterhin wird vor dem Wort „Semesterabschlussklausuren“ das Wort „drei“ eingefügt.

c) in Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesterabschlussklausur“ die Wörter „oder Hausarbeit“ eingefügt.

d) in Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Frist endet“ durch die Wörter „bei Semesterabschlussklausuren endet die Frist“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

e) in Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Klausuraufgabe“ die Wörter „oder den Sachverhalt der Hausarbeit“ eingefügt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstöße, Störungen des Prüfungsablaufs

(1) ¹Wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Prüfungstermin nicht erscheint, wird die jeweilige Semesterabschlussklausur mit 0 Punkten bewertet. ²Werden Gründe für das Nichterscheinen bei der Prüfung oder für einen vorzeitigen Abbruch geltend gemacht, müssen diese der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Eine als Grund vorgebrachte Krankheit muss durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden, wenn das Nichtbestehen der betroffenen Klausur oder einer anderen Klausur desselben Studienseesters oder die Nichtteilnahme an einer der vorgenannten Klausuren zum Nichtbestehen der gesamten Zwischenprüfung führen würde. ⁴Im Übrigen muss eine als Grund vorgebrachte Krankheit durch ein ärztliches Attest unter Angabe der Krankheitssymptome nachgewiesen werden. ⁵Ein Attest gemäß Satz 3 oder 4 muss spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin der oder dem Prüfungsbeauftragten vorgelegt werden.

(2) ¹Hat die oder der Prüfungsbeauftragte festgestellt, dass triftige Gründe für den Rücktritt vorliegen, kann die Semesterabschlussklausur nur zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Die Fristen von § 3 Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 finden auf die zu wiederholende Prüfung keine Anwendung.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende bei einer Hausarbeit oder einer Semesterabschlussklausur, das Ergebnis durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, setzt sie oder er nach Ende der Bearbeitungszeit die Bearbeitung eigenmächtig fort oder verstößt sie oder er auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung, so kann die betreffende Leistung mit 0 Punkten bewertet werden. ²Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweisen kann, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist. ³Bei besonders schwerwiegenden Ordnungsverstößen kann die oder der Prüfungsbeauftragte Studierende von der Zwischenprüfung ausschließen; sie gilt als nicht bestanden.

(4) ¹Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 1) oder der Bescheinigung über Teilprüfungen (§ 12 Abs. 2) bekannt, können innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der letzten Teilprüfung die Ergebnisse berichtigt werden oder die Zwischenprüfung kann

für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Zeugnis oder die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen. ²Das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung schließt jede Änderung aus.

(5) ¹Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen (beispielsweise Lärm) sind unverzüglich bei der bei der Klausur Aufsicht führenden Person geltend zu machen. ²Bei erheblichen Störungen kann die oder der Prüfungsbeauftragte anordnen, dass alle oder einzelne Klausurteilnehmerinnen oder -teilnehmer an dem nächsten Klausurtermin mit der gleichen Thematik teilnehmen dürfen. ³Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs kann die aufsichtführende Person die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.“

10. In § 10 Abs. 5 werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Bisheriger Satz 1 wird einziger Satz. Weiterhin wird das Wort „Dekanat“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Dekanat“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2)“ gestrichen. Weiterhin wird das Wort „Dekanat“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die bisherige Nummer 2 und ihr Text gestrichen. Bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

e) In Absatz 3 Nummer 2 (n.F.) werden die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt. Weiterhin wird im Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 4)“ die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 ersetzt. Weiterhin wird im Anschluss an den Klammerzusatz das Wort „oder“ eingefügt.

f) Nach Nummer 2 (n.F.) wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. sie oder er sich aus dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz exmatrikuliert hat, ohne die Zwischenprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden zu haben.

g) In Absatz 4 wird das Wort „Dekanat“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Dekanin oder des Dekans“ durch die Wörter „der oder des Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Durchschnittsnote“ gestrichen.

13. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „Die Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „Die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.

14. In § 14 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ jeweils durch das Wort „Studienfachberatung“ ersetzt.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Organisation und Zuständigkeit**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die oder der Prüfungsbeauftragte zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Beauftragten für die Zwischenprüfung (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter). ²Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der in Prüfungsangelegenheiten an seiner Stelle entscheidet. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 16 Absatz 2 wird nach dem Wort „Mainz“ das Wort „erstmals“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 5. Mai 2015

Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften